

aussetzungen als am ersten Tage der Arbeitslosigkeit erfüllt, wenn der Arbeitslose an dem nächsten Tage, an dem das Arbeitsamt dienstbereit ist, sich arbeitslos meldet und Arbeitslosengeld beantragt.

§ 105 a

Nahlosigkeit zwischen Leistungen an Arbeitslose und Leistungen der Rentenversicherung

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 hat auch, wer die in den §§ 101 bis 103 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit keine längere als kurzzeitige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann, wenn weder Invalidität noch Berufsunfähigkeit festgestellt worden ist. Die Feststellung, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorliegt, trifft die dafür zuständige Stelle.

(2) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 hat, unverzüglich auffordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation zu stellen. Stellt der Arbeitslose diesen Antrag fristgemäß, so gilt er im Zeitpunkt des Antrages auf Arbeitslosengeld als gestellt. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zum Tage, an dem der Arbeitslose einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation oder einen Antrag auf Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit stellt.

(3) Wird dem Arbeitslosen, der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 hat, wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation eine Lohnersatzleistung zuerkannt, steht der Arbeitsverwaltung ein Erstattungsanspruch gegen den zuständigen Leistungsträger zu, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung der Arbeitsverwaltung Kenntnis erlangt hat. Der Umfang des Erstattungsanspruches richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Arbeitslosen eine Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit zuerkannt wird.

§ 105 b

Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Wird dem Arbeitslosen während des Bezuges von Arbeitslosengeld Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt, oder wird er während des Bezuges von Arbeitslosengeld stationär behandelt, so vertiert er dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlungen bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt im Falle der Pflege eines erkrankten Kindes des Arbeitslosen bis zur Dauer von fünf Tagen für jedes Kind in jedem Kalenderjahr, wenn eine andere im Haushalt des Arbeitslosen lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann und das Kind das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 105 c

Leistungen für 58jährige und ältere Arbeitslose

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 hat auch, wer das 58. Lebensjahr vollendet hat und die in den §§ 101 bis 103 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Der Anspruch nach Satz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose nur Beschäftigungen ausüben kann, die nach § 169 b Nr. 2 beitragsfrei sind. Vom 1. Januar 1996 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 1996 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der nach Unter- richtung über die Regelung des Satzes 2 drei Monate Arbeitslosengeld nach Absatz 1 bezogen hat und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Vorruhestandsgeld voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Vorruhestandsgeld zu beantragen. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Vorruhestandsgeld beantragt.

§ 106

Anspruchsdauer

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt 156 Tage. Die Anspruchsdauer verlängert sich nach Maßgabe der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb der auf sieben Jahre erweiterten Rahmenfrist und des Lebensjahres, das der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs vollendet hat. Sie beträgt

| | | |
|---------------------------|-----------------|-----------|
| nach einer die Beitrags- | und nach Voll- | ... Tag e |
| Pflicht begründenden Be- | en dung des ... | |
| schäftigung von insgesamt | Lebensjahres | |
| mindestens ... Kalender- | | |
| tagen | | |

| | | |
|-------|-------|------|
| 480 | | 208 |
| 600 | | 260 |
| 720 | | 312 |
| 840 | 42. | 364 |
| 960 | 42. | 416 |
| 1.080 | 42. | 468 |
| 1.200 | « 44. | 520 |
| 1.320 | 44. | 572 |
| 1.440 | 49. | 624 |
| 1.560 | 49. | 676 |
| 1.680 | 54. | 728 |
| 1.800 | 54. | 780 |
| 1.920 | 54. | 832. |

(2) Hat der Arbeitslose die Anwartschaftszeit durch Beschäftigungszeiten von weniger als dreihundertsechzig Kalendertagen erfüllt (§ 104 Abs. 1 Satz 4), so begründen Beschäftigungszeiten innerhalb der Rahmenfrist von insgesamt mindestens

1. hundertachtzig Kalendertagen eine Anspruchsdauer von 78 Tagen und
2. zweihundertvierzig Kalendertagen eine Anspruchsdauer von 104 Tagen.

(3) § 104 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend. Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Dauer des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht sieben Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu dem dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer. ft!

§ 107

Gleichstellung von Beschäftigungszeiten

Den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung stehen gleich:

1. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Wehr- oder Zivildienstleistender beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 2),
2. (gegenstandslos),
3. (gegenstandslos),
4. (gegenstandslos),
5. Zeiten,
 - a) für die wegen des Bezuges von Krankengeld oder Übergangsgeld Beiträge zu zahlen waren (§ 186),
 - b) des Bezuges von Schwangerschafts- und Wochengeld, wenn durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder